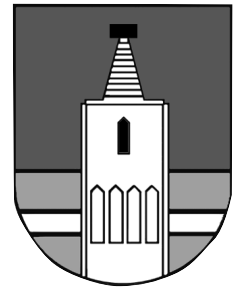


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Durchführung der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 23. April 2023 (Hauptwahl) und 14. Mai 2023 (etwaige Stichwahl)
- Seite 2 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters - Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Nachbenennung von Wahlausschussmitgliedern
- Seite 3 Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg
- Seite 4 Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung
- Seite 4 Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Seite Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Durchführung der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 23. April 2023 (Hauptwahl) und 14. Mai 2023 (etwaige Stichwahl)

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personengebundene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Im Einzelnen dürfen folgende Merkmale erhoben und verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und Email-Adressen
4. Geburtsdatum,
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die Betroffenen werden hierdurch gemäß § 92 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG in Verbindung Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) über ihr Widerspruchsrecht unterrichtet.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Stadt Altlandsberg
- Bürgermeister -
Wahlbehörde
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg
eingelegt werden.

Altlandsberg, d. 18.11.2022

gez. Arno Jaeschke
-Bürgermeister-
Wahlbehörde
Stadt Altlandsberg

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters
Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen
zur Nachbenennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Altlandsberg

vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert,
bis zum 30.12.2022

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebiets als Beisitzer/innen des Wahlausschusses

**für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister*innen
am 23. April und 14. Mai 2023**

vorzuschlagen.

**Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Wahlleiter
und fünf Beisitzer/innen**

(§ 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - BbgKWahlG -).

Nach § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ausüben. Wahlleiter/in oder deren Stellvertreter/in und die Beisitzer/innen scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlereamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Altlandsberg, den 12.12.2022

(Ort, Datum)

gez. Carl Grünheid

(Wahlleiter)

Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung

Sehr geehrte Erben nach Clara Schiering und Elsbeth Schröder,

für die **Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten , Flur 13 , Flurstück 17**

sind Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009, GVBl.I_S.166, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32).

Gemäß § 17 (2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 04.01.2023 bis 04.02.2023.
in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bielert
Amtsleiterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 20. Oktober 2022

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 6. September 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen | 15. Gemeinde Eichwalde |
| 2. Amt Biesenthal-Barnim | 16. Gemeinde Fehrbellin |
| 3. Amt Brück | 17. Gemeinde Heideblick |
| 4. Amt Dahme/Mark | 18. Gemeinde Heidensee |
| 5. Amt Elsterland | 19. Gemeinde Märkische Heide |
| 6. Amt Gransee und Gemeinden | 20. Gemeinde Michendorf |
| 7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz) | 21. Gemeinde Mühlenbecker Land |
| 8. Amt Lebus | 22. Gemeinde Nuthetal |
| 9. Amt Lindow (Mark) | 23. Gemeinde Oberkrämer |
| 10. Amt Neustadt (Dosse) | 24. Gemeinde Panketal |
| 11. Amt Neuzelle | 25. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin |
| 12. Amt Niemegk | 26. Gemeinde Schipkau |
| 13. Amt Peitz/Picnjo | 27. Gemeinde Schöneiche bei Berlin |
| 14. Amt Rhinow | 28. Gemeinde Schönwalde-Glien |

- | | | | |
|-----|------------------------------|-----|--|
| 37. | Landeshauptstadt Potsdam | 58. | Stadt Oranienburg |
| 38. | Stadt Altlandsberg | 59. | Stadt Premnitz |
| 39. | Stadt Angermünde | 60. | Stadt Pritzwalk |
| 40. | Stadt Bad Belzig | 61. | Stadt Senftenberg/Zy Komorow |
| 41. | Stadt Bad Freienwalde (Oder) | 62. | Stadt Spremberg/Grodtk |
| 42. | Stadt Beelitz | 63. | Stadt Velten |
| 43. | Stadt Bernau bei Berlin | 64. | Stadt Werder (Havel) |
| 44. | Stadt Cottbus/Chósebuz | 65. | Stadt Werneuchen |
| 45. | Stadt Doberlug-Kirchhain | 66. | Stadt Wittenberge |
| 46. | Stadt Falkensee | 67. | Stadt Wittstock/Dosse |
| 47. | Stadt Friedland | 68. | Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. |
| 48. | Stadt Fürstenberg/Havel | 69. | Zweckverband Bauhof TKS. |
| 49. | Stadt Großräschen | 29. | Gemeinde Schorfheide |
| 50. | Stadt Guben | 30. | Gemeinde Schwielowsee |
| 51. | Stadt Hohen Neuendorf | 31. | Gemeinde Tauche |
| 52. | Stadt Königs Wusterhausen | 32. | Gemeinde Uckerland |
| 53. | Stadt Kremmen | 33. | Gemeinde Wolfersdorf |
| 54. | Stadt Kyritz | 34. | Gemeinde Wusterhausen/Dosse |
| 55. | Stadt Lauchhammer | 35. | Gemeinde Wustermark |
| 56. | Stadt Luckenwalde | 36. | Gemeinde Zeuthen |
| 57. | Stadt Ludwigsfelde | | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 18. Oktober 2022

gez. Kerstin Hoschke
stellv. Vorstandsvorsteherin

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 09.12.2022

